

Aufgaben der Gewerkschaften bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie

SIEGFRIED SAHR,

Leiter der Rechtsabteilung beim Bundesvorstand des FDGB

Bei der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Haupttrichtung der Entwicklung des sozialistischen Staates ergeben sich auch grundsätzliche Schlußfolgerungen für die Tätigkeit der Gewerkschaften. Auf dem XI. Parteitag der SED wurde bekräftigt, daß wir uns dafür entschieden haben, „die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben bis hin zum Arbeitskollektiv vor allem über den Ausbau der Rechte und der Verantwortung der Gewerkschaften zu vollziehen“!

Mit der neuen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe haben die Gewerkschaften neue Räume und Möglichkeiten für eine noch wirkungsvollere gewerkschaftliche Interessenvertretung erhalten. „Nichts geschieht bei uns ohne die Mitsprache und die Mitbestimmung der Gewerkschaften.“¹

Dem entspricht es, wenn in Vorbereitung auf den 11. FDGB-Kongreß vor allem solchen Aufgaben der gewerkschaftlichen Interessenvertretung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, die Ausdruck der sozialistischen Demokratie in den Betrieben sind, wie z. B. der Plandiskussion, der Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag, der Tätigkeit der Vertrauensleute und ihren Vollversammlungen.

Schwerpunkte der Verwirklichung gewerkschaftlicher Rechte im Betrieb

Getreu der marxistisch-leninistischen Theorie, daß „den Gewerkschaften besondere Aufgaben und eine besondere Verantwortung beim Aufbau des Sozialismus“ zufallen², sichern die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der DDR und die Satzung des FDGB, daß die Gewerkschaften in unserer Gesellschaft einen geachteten und souveränen Platz einnehmen. Das internationale Gewicht, die politische Stabilität und die dynamische ökonomische Entwicklung der DDR sind untrennbar mit der zuverlässigen Arbeit, der Kraft und Autorität des FDGB verbunden. Die Partei der Arbeiterklasse geht davon aus, „daß es ohne starke freie Gewerkschaften keinen starken Sozialismus gibt“.³

Wichtigstes gewerkschaftliches Tätigkeitsfeld ist die Weiterführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Maßstab ist, wie die Gewerkschaften auch unter den neuen Bedingungen und höheren Anforderungen zur ständigen Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zum weiteren Ausbau der Sozialpolitik unseres Landes und damit zur Stärkung unseres sozialistischen Staates beitragen.³

Es wächst die Verantwortung der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen dafür, daß alle Werktätigen die im AGB, in der Satzung des FDGB und in weiteren gewerkschaftlichen Beschlüssen verankerten gewerkschaftlichen Rechte genau kennen und bei der Wahrnehmung dieser Rechte, aber auch ihrer Pflichten, allseitig unterstützt werden. Vereinbarungs-, Vorschlags-, Zustimmungs-, Informations- und Kontrollrechte gehören heute zum täglichen „Handwerkszeug“ erfolgreicher gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Die Verwirklichung dieser Rechte erfordert ein enges Zusammenwirken der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen mit den staatlichen Leitern. Nur so können die ideologischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben gelöst werden.

Bei der Verwirklichung gewerkschaftlicher Rechte im Betrieb kommt es vor allem auf folgendes an:

1. Die Feststellung auf dem XI. Parteitag der SED, daß die Gewerkschaften mit ihren fast 9,5 Millionen Mitgliedern eine tragende Kraft unserer sozialistischen Gesellschaft sind, die auf stets höherem Niveau zu gestalten ist, verstehen die Gewerkschaftsmitglieder so, daß sie noch umfassender an der Ausübung der politischen Macht mitwirken. Das betrifft vor

allem die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung aller Prozesse in den Betrieben, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren, die Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen, die Organisation und Führung des sozialistischen Wettbewerbs auf stets höherem Niveau, die Arbeit mit Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken bis hin zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung und Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze.

2. Die Gewerkschaften sind aufgerufen, bei der Einführung der modernsten Technik in die Produktion darauf Einfluß zu nehmen, daß der Einsatz der Schlüsseltechnologien überall und ohne Ausnahme klug und umfassend zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen genutzt wird. Mit dem Ringen um hohe Produktivität gewinnt die sozialpolitische Arbeit der Gewerkschaften weiter an Bedeutung.⁶ Hierbei erweitern sich die gewerkschaftlichen Aufgaben, und — verbunden mit einer noch wirksameren Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts — gewinnen vor allem die leistungsorientierte Lohnpolitik, die sozialistische Arbeitskultur, Fragen der Bildung und Weiterbildung, des Urlaubs und der Freizeitgestaltung, der Arbeiterversorgung und besonders der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes an Bedeutung.

3. Die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben rückt die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsorganisationen, ihrer Leitungen und Organe noch stärker ins Blickfeld. Zugleich gewinnen die im AGB ausgestalteten Rechte der Gewerkschaften weiter an Bedeutung (§§ 6 ff. AGB). Vor allem ist es notwendig, Rolle und Funktion der Gewerkschaftsvertrauensleute weiter zu stärken, die gewerkschaftlichen Rechte der Vertrauensleute mehr in den Mittelpunkt der Rechtserläuterung zu stellen und die Wechselwirkung zwischen diesen Rechten und den übrigen Rechten der Gewerkschaft im Betrieb als Ganzes konkreter herauszuarbeiten.⁷

Die weitere Entwicklung der innergewerkschaftlichen Demokratie verlangt vor allem, die Rechte der gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen und der Vertrauensleutevollversammlungen besser zu nutzen. Das setzt die Vermittlung entsprechender Rechtskenntnisse und ein höheres Niveau gewerkschaftlicher Leitungstätigkeit voraus.

4. Die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Rechte im Betrieb erfordert ferner, daß die enge Wechselwirkung zwischen gewerkschaftlichen Rechten und Rechtspflichten der Leiter konsequent beachtet wird. Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Leitern und leitenden Mitarbeitern im Betrieb baut darauf auf, daß diese ihre Rechtspflichten gegenüber den Gewerkschaften und den Werktätigen umfassend erfüllen. Vor allem die Informationspflichten der Leiter (§ 19 Abs. 1 AGB) im Zusammenhang mit der umfassenden Intensivierung und ihre Rechenschaftspflichten (§ 19 Abs. 2 AGB) im Zusammenhang mit dem erforderlichen Niveau wirtschaftlicher Leitungstätigkeit gewinnen an Bedeutung.

Bei allen Leitungsentscheidungen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren (§§ 6 Abs. 3, 1

1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 76.

2 E. Honecker, Grußansprache an den XI. Weltgewerkschaftskongreß, ND vom 17. September 1986, S. 3.

3 W. I. Lenin, „Aus der Rede auf dem III. Gesamtrussischen Gewerkschaftskongreß“ (7. April 1920), in: W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 495.

4 Vgl. E. Honecker, Grußansprache, a. a. O.

5 Vgl. H. TisCh, „Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Gewerkschaftswahlen 1986/87“, Tribüne Nr. 198 vom 6. Oktober 1986, S. 3.

6 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees —, a. a. O., S. 76.

7 Vgl. hierzu ausführlich M. Leiter/F. Pommerening, Arbeitsrecht und Vertrauensmann, Berlin 1983.